DK 692.811 : 728 DEUTSCHE NORM Januar 1985

Türen

Türen für den Wohnungsbau

Türblattgrößen, Bandsitz und Schloßsitz Gegenseitige Abhängigkeit der Maße

DIN 18 101

Doors; doors for residential buildings; sizes of door leaves, position of hinges and lock, interdependence of dimensions

Ersatz für Ausgabe 07.55

Maße in mm

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Berlin, gestattet.

1 Anwendungsbereich

Diese Norm gilt für gefälzte Türen im Wohnungsbau.

Die Festlegung der gegenseitigen Abhängigkeit der Maße an Türzarge und Türblatt sowie die Lage der Türbänder und des Türschlosses (Bandsitz und Schloßsitz) soll den problemlosen Einbau auch dann ermöglichen, wenn Türzarge, Türblatt, Türschloß und Türbänder (Türbeschläge) getrennt angeliefert und erst auf der Baustelle zeitlich unabhängig voneinander montiert werden.

Anmerkung: Siehe VOB Teil C, z. B.

- DIN 18 330
- DIN 18 355
- DIN 18 357
- DIN 18 360

Diese Norm gilt nur für einflügelige Türen mit Türblättern in gefälzter (überfälzter) Ausführung mit einer Nenndicke von 39 bis 42 mm, z. B. für Türblätter nach DIN 68 706 Teil 1.

Die Festlegung der wesentlichen Maße und ihrer Lage zu bestimmten Bezugskanten oder Bezugsebenen (siehe Abschnitt 2) soll sowohl der Montage dienen (Zusammenbau der einzelnen Bauteile einer Tür) als auch die Austauschbarkeit eines Türblattes in einer Zarge ohne Nacharbeiten sicherstellen.

Anmerkung: Die freie Austauschbarkeit ist allerdings abhängig von der Bandart und gegebenenfalls von der Art der Bandbefestigung. Die Vielfalt der auf dem Markt vorhandenen Lösungen läßt eine Normung nicht zu.

Die Norm gilt nicht für Sondertüren im Wohnungsbau wie z. B.

- Wohnungsabschlußtüren nach DIN 18 105
- Einbruchhemmende Türen nach DIN 18 103
- Rauchschutztüren nach DIN 18 095 Teil 1 (z. Z. Entwurf)
- Feuerschutztüren

Da diese Türen mit besonderen Anforderungen nur als vollständige, einbaufertige Elemente zu verstehen sind, obliegt die Abstimmung ihrer Maße dem Hersteller. Ein Zusammenbau solcher Türen auf der Baustelle aus angelieferten Einzelteilen verschiedener Hersteller ist in den genannten Normen ausgeschlossen.

2 Bezugskanten

Seitliche Bezugskante für die Maße an Türzarge und Türblatt ist der seitliche Zargenfalz der Bandseite (siehe Bild 2).

Obere Bezugskante für die Maße an Türzarge und Türblatt ist der obere Zargenfalz (siehe Bild 1 und Bild 2).

Untere Bezugskante ist bei Stahlzargen die Fußbodeneinstandsmarkierung (siehe auch DIN 18 111 Teil 1).

Untere Bezugskante ist bei Holzzargen (Holzmontagezargen) die Unterkante der Zargenseitenteile.

Die untere Bezugskante entspricht der planmäßigen Lage (Sollage/Nennlage) der Oberfläche des fertigen Fußbodens, genannt „OFF".

Anmerkung: Die Kennzeichnung OFF (siehe Bilder 1 und 2) ist die Sollage/Nennlage der Oberfläche des fertigen Fußbodens. Es handelt sich also nicht um die am Bau festgestellte oder feststellbare Ist-Lage des fertigen Fußbodens. Daher darf die am Bau vorhandene Ist-Lage des fertigen Fußbodens nur dann zu Kontroll- und Prüfzwecken für Höhenmaße an der Tür benutzt werden, wenn nachgewiesen ist, daß Sollage und Ist-Lage identisch sind.

3 Maße

Siehe Tabelle 1 und Bilder 1 und 2.

4 Luftspalt

4.1 Wird – obwohl bei gefälzten Türen nicht sichtbar – ein beidseitig gleichmäßiger Luftspalt (auch „Türluft" oder „Falzluft" genannt) zwischen Türzarge und Türflügel gewünscht, so ist der Türflügel seitenverstellbar auszubilden, z. B. durch die Verwendung von verstellbaren Bändern oder verstellbaren Bandaufnahmen.

4.2 Aus der Addition der zulässigen Abweichungen von Türblatt-Falzmaß und lichter Zargenbreite im Falz, sowie eines funktionsnotwendigen Luftspaltes, ergibt sich für die Längsseiten ein Gesamt-Luftspalt von maximal 9,0 mm und minimal 5,0 mm. Der einzelne Luftspalt darf 2,5 mm nicht unterschreiten und 6,5 mm nicht überschreiten.

4.3 Der obere Luftspalt zwischen Türflügel und Türzarge darf 2,0 mm nicht unterschreiten und 6,5 mm nicht überschreiten.

5 Zweitourigkeit

Im Schließbereich der Zarge ist ein zweitouriges Vorschließen des Schloßriegels sicherzustellen.

Fortsetzung Seite 2 bis 5

Normenausschuß Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

Alleinverkauf der Normen durch Beuth Verlag GmbH, Berlin 30
01.85